Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 17 (1960)

Heft: 6

Artikel: Zusammenlegung und andere Strukturverbesserungen in Oesterreich

Autor: Wilflinger, Josef

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782764

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zusammenlegung und andere Strukturverbesserungen in Oesterreich

Von Josef Wilflinger

Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in Oesterreich geht in ihrer Entwicklung auf die nach der Völkerwanderung einsetzende Besiedlung durch die daran hauptsächlich beteiligten germanischen Stämme, die Bajuvaren, die Franken und die Alemannen, zurück.

Einheitlich für alle diese Stämme war die Nutzung der Weide und des Waldes als Gemeingut, dessen Eigentum der Gemeinde oder der Grundherrschaft zufiel, und nur in gewissen Sondergebieten wurde den Siedlern auch Privateigentum an Wald zuteil, das sich in den meisten Gegenden erst später herausbildete.

Die Nutzung der Aecker erfolgte besonders im Bereich geschlossener Wohnsiedlungen riedweise. Dadurch wurde zwar Boden für Wege erspart, weil alle gleichzeitig die Feldarbeiten an einer einheitlichen Kultur durchführten, aber dieser Flurzwang duldete auch keine Betriebsführung nach eigenem Gutdünken, weil die meisten Bauern nur über die Grundstücke der anderen zu ihren eigenen Flächen gelangen konnten.

Als besonders dauerhaft erwies sich die Einzelhofsiedlung der Bajuvaren. Die Franken gerieten weitgehend unter die Gewalt adeliger Grundherren, wozu schon ihre Ansiedlung im Osten und der damit verbundene Zwang zu häufiger Heerfolge beitrug; ihre Ansiedlung erfolgte meist in geschlossenen Dörfern.

Die Grundherrschaften, die an einer grossen Zahl untertäniger Bauern interessiert waren, unterteilten im Laufe der Zeit die Lehen der Siedler durch Halbierung der Grundstücke der Länge nach und die Ausdrücke «Halblehen» oder «Viertellehen» und für das geteilte Viertellehen der Begriff «Keusche» sind teilweise als Bezeichnungen für Betriebsgrössen in bäuerlichen Kreisen Oesterreichs noch heute gebräuchlich. Aber auch im Raum der bajuvarischen Einzelhofsiedlung traten Aufsplitterungen dadurch ein, dass das Haus des resignierenden Altbauern wieder zu einem neuen Hof ausgebaut und durch Halbierung der einzelnen Grundstücke mit Boden ausgestattet wurde.

Der Zersplitterung im Osten Oesterreichs unter dem Druck der Grundherrschaften entsprach im Westen im alemannischen Siedlungsraum unter dem Druck des Bevölkerungszuwachses eine Aufsplitterung der Betriebe bis in die Wirtschaftsgebäude und Wohnstätten, die sog. Realteilung. Sie war vor allem bedingt durch die Enge des für Wohnstätten geeigneten Raumes in diesen Alpentälern und ihre schlechte Erschliessung.

Die Landwirtschaft jener Zeit, in der der Bauer fast nur für den Eigenverbrauch erzeugte und nur der Grossgrundbesitz nennenswerte Marktleistungen hervorbrachte, änderte sich in den tausend Jahren seit Karl dem Grossen nicht wesentlich und erst die Wende des 18. Jahrhunderts zum 19. Jahrhundert bahnte eine neue Entwicklung an.

Durch die Bauernbefreiung der Jahre 1848 und 1849 trat eine tiefgreifende Aenderung für den Grossteil der Bauern ein, die unumschränkte Eigentümer ihres Grundbesitzes wurden, wobei allerdings auch die bisherigen Leistungen der Grundherren an die Bauern wegfielen. Die Regulierung dieser Bezugs- und Benützungsrechte, hauptsächlich Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte, die für viele bergbäuerliche Betriebe von ausschlaggebender Bedeutung waren, wurde auf dem Gebiet des heutigen Oesterreich zwischen 1857 und 1886 durchgeführt.

Die auftauchenden Schwierigkeiten hatten sich freilich nicht allenthalben beseitigen lassen. Die Liberalisierung des Grundverkehrs im Jahre 1868, die jedem Staatsbürger an jedem Orte des Staatsgebietes den Erwerb und die freie Verfügung an Liegenschaften jeder Art sowie ihre freie Teilbarkeit gestattete, brachte der kaum selbständig gewordenen bäuerlichen Landwirtschaft schwerste Schäden: Zersplitterung und weitere Gemenglage des Besitzes, Verschärfung des Flurzwanges durch neue Teilungen, Verfall der Wege und Gerinne, Verwahrlosung weiter und wertvoller Gemeinschaftsgebiete und ungeregelte Ausübung der Wald- und Weidenutzungsrechte.

Zur Behebung dieser Schäden, deren Wurzeln zum Teil ja schon Jahrhunderte zurücklagen, wurden im Jahre 1883 in drei Reichsrahmengesetzen die «Agrarischen Operationen» geschaffen, die damals die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und Arrondierung der Waldgrenzen sowie die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte umfassten.

Diese «Agrarischen Operationen», in folgenden Bundes- und Landesgesetzen wiederholt ergänzt und durch verwandte Massnahmen erweitert, umfassen heute

1. Zusammenlegung und Flurbereinigung
2. Teilung von agrargemeinschaftlichen Liegenschaften und Regelung der Nutzungs- und Verwaltungsrechte an solchen
3. Neuregulierung und Ablösung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten

und sind die grundlegenden Massnahmen zur Verbesserung der Flurverfassung, also der Agrarstruktur mit dem Ziele einer geregelten und ertragreicheren Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken.

Die Agrarstruktur Oesterreichs nach Besitzgrössen zeigt folgende Tabelle:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe					Hievon entfallen auf je 100 ha		
der Grösse von ha	Anzahl	%	Gesamtfläche ha	Gesamtfläche %	Landwirtschaft ha	Forstwirtschaft ha	unproduktiv ha
0,5–2	105 213	24,3	120 543	1,6	87,5	8,0	4,5
2 –5	102 687	23,7	340 672	4,4	82,2	14,8	3,0
5 –20	158 421	36,6	1 685 854	21,8	75,2	22,5	2,3
20 –100	60 249	13,9	2 056 655	26,6	63,8	33,9	2,3
über 100	6 278	1,5	3 522 504	45,6	29,4	51,9	18,7
zusammen	432 848	100,0	7 726 228	100,0	51,8	38,4	9,8

Demnach weist fast die Hälfte aller Landwirtschaftsbetriebe in Oesterreich weniger als 5 ha Eigenfläche auf und enthält nur 6 % der Gesamtfläche aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Unter diesen sind 16 555 Betriebe mit vorherrschendem Weinbau oder anderen Spezialkulturen, deren Durchschnittsausmass von rund 2,2 ha für die derzeitige Betriebsform ausreicht. Doch müssen von den Betrieben unter 5 ha Nutzfläche noch rund 190 000 ohne Sonderkultur oder Nebenerwerb für einen selbständigen bäuerlichen Familienbetrieb als nicht ausreichend gelten und auch bei einem Teil der Betriebe zwischen 5 und 20 ha Nutzfläche besteht ein namhaftes Aufstockungsbedürfnis, dem kein entsprechendes Angebot an Grund und Boden gegenübersteht. Die Grossbetriebe, an Zahl nur 1,5 %, an Fläche aber 45,6 % aller Betriebe, liegen mit rund 52 % ihrer Nutzflächen im Wald, und zwar meist Gebirgswald, der nicht in andere Kultur umgewandelt werden darf, um die Hänge nicht zu gefährden. Wenn auch der Grossgrundbesitz heute unter dem Drucke des Mangels an Arbeitskräften mitunter zur Abgabe landwirtschaftlicher Gründe bereit ist, so sind die Reserven an Boden für die Aufstockung der zahlreichen kleinen Betriebe doch gering.

Die Aufteilung ehemaliger Heimweiden im Rahmen von Zusammenlegungen oder als eigenes Verfahren gibt überall, wo solche Weiden noch vorhanden sind, den Berechtigten die Möglichkeit einer kräftigen Aufstockung von etlichen Hektaren, die in eine intensive Kultur übergeführt werden können. Leider sind solche Gemeindeweiden lange nicht mehr so häufig, wie es der Wunsch nach Aufstockung erfordern würde. Angesichts dieser unzureichenden Möglichkeiten für eine erkannte wirtschaftliche Notwendigkeit, bleibt, da grössere Bodenreserven nicht gegeben sind, auch hier nur die Lösung, unzweckmässige Splitter zu nutzbaren Einheiten zusammenzufügen. In diesem Zusammenhang ist interessant festzustellen, dass schon in der Zeit von 1930 bis 1951 die Zahl der Betriebe unter 2 ha um 13 560 abnahm. Für die laufende Zählung 1960 dürfen wir einen noch grösseren Zug zum mittelbäuerlichen Familienbetrieb erwarten.

Ueber die Zersplitterung geben die Parzellierungsverhältnisse nicht eindeutig Aufschluss, weil ein Besitzstück bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oft einige Grundstücke verschiedener Kulturgattung umfasst. Sie zeigen eine Durchschnittsgrösse von 0,726 ha und eine Durchschnittszahl von 25 Parzellen je Betrieb im Bundesgebiet und schwanken in den Bundesländern, ausgenommen Wien, zwischen 0,366 ha und 18 Parzellen für das Burgenland und 1,665 ha und 27 Parzellen für Salzburg.

Durch eine 1953 angeordnete Erhebung wurde die Zusammenlegungsbedürftigkeit für die einzelnen Landesteile und Gemeinden besonders festgestellt. Mit der derzeit laufenden Betriebszählung 1960 wird neuerlich die Zahl der Trennstücke landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzung für jeden Betrieb erfasst und wird unter Anrechnung der Sonderkulturen, der Erfordernisse für Viehhaltung und der durch die Geländeformen gegebenen Bedingungen weitere Anhaltspunkte für die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Zusammenlegung und anderer agrarischer Operationen ergeben. Gleichzeitig laufen Ermittlungen über die Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Liegenschaften und über die Wald- und Weidenutzungsrechte, die einen wesentlichen Bestandteil der Agrarstruktur bei den Bergbauern in Oesterreich ausmachen.

Unter den bereits mehrfach genannten «Agrarischen Operationen», die seit ihrer Schaffung im Jahre 1883 auf die Gesamtbereinigung der Flurverfassung, auf die Integralmelioration gerichtet sind, hat nach wie vor die Zusammenlegung im Hinblick auf das geschilderte Ziel bei weitem den grössten Anteil an Wirkung und Umfang. Ihr kommt aber auch mit Rücksicht auf die stürmisch fortschreitende Mechanisierung die höchste Bedeutung zu. Neben der Landflucht ist anhand der Betriebszählungen eine starke Abwanderung der Arbeitskräfte in jene Betriebe festzustellen, die auf Grund ihrer Nutzflächen bereits früher eine weitgehende Mechanisierung vornehmen konnten. Da mit einem weiteren Abgang familienfremder Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft gerechnet werden muss, zeichnet sich der zweckmässig mechanisierte Familienbetrieb immer deutlicher als die Betriebsform der Zukunft ab.

Die fortschreitende europäische Integration nötigt auch den österreichischen Landwirt, die Produktivität seiner Wirtschaft durch Senkung der Betriebsausgaben zu erhöhen. Dies und das Beispiel der Industrie, die ihren Arbeitskräften immer bessere Arbeits-

bedingungen und mehr Bequemlichkeit an den Maschinen bietet, zwingen die Landwirtschaft zur Mechanisierung und zur Umstellung ihrer Betriebe auf gesteigerte Marktproduktion entsprechend den Erzeugungsgrundlagen und Absatzmöglichkeiten. Solche Massnahmen können aber nur auf hinreichend grossen, zweckmässig geformten und richtig meliorierten Bodenflächen, erschlossen durch ausreichende und dauerhafte Wege, mit Erfolg durchgeführt werden.

Nach Mitteilungen buchführender österreichischer Landwirte ergibt sich durch den Fortfall überflüssiger Wegzeiten, durch Schaffung entsprechender wirtschaftlicher Grundstücksgrössen und ihre Erschliessung ein um 18 bis 40 % höherer Erfolg von jedem Aufwand für Bearbeitung, Dünger, Saatgut, Schädlingsbekämpfung und Maschineneinsatz, im Durchschnitt also ein um 25 % höherer Erfolg aus der Senkung der Betriebskosten und Steigerung der Roherträge. Ausserdem fallen durch die Zusammenlegung im Bundesdurchschnitt rund 300 m alter Raine auf die Hektar weg und werden so mindestens 1,2 a je ha für die Nutzung gewonnen.

Ihre technisch-wirtschaftliche Ausgestaltung findet diese Neuordnung der Flur in den gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, das sind Wege zur Erschliessung der neuen Grundstücke, Gräben, Windschutzanlagen zur Sicherung gegen Erosion, Vogelschutzremisen, Brücken, kleine Ent- und Bewässerungen u. a. m.

Schliesslich sind Zusammenlegungen in steigendem Masse begleitet von Vereinödungen und Dorfauflockerungen, das sind Aussiedlungen von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in die neuen arrondierten Abfindungsgrundstücke. Dadurch werden die Wegstrekken zur Arbeitsstelle vor allem für die Ausgesiedelten, aber auch für die im Dorf verbleibenden Besitzer wesentlich verkürzt und die Erfordernisse an Wegbauten namhaft verringert. Mit ihrer Hilfe kann der Wert der Nettoproduktion noch um 13 bis 20 % über den Erfolg der Zusammenlegung hinaus gesteigert werden, besonders in Viehzuchtgebieten.

Kleinere Zersplitterungsnester werden zweckmässigerweise im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch Grundstücktausch ohne Baumassnahmen behoben.

Der Gesamtstand an durchgeführten Agrarischen Operationen seit ihrem Beginn am 1. April 1889 bis 31. Dezember 1959 beträgt an Zusammenlegungen und

Flurbereinigungen	ha 377 841	für 94 757	Beteiligte
Teilungen . . .	ha 105 763	für 40 826	Beteiligte
Regulierungen .	ha 376 998	für 53 360	Beteiligte

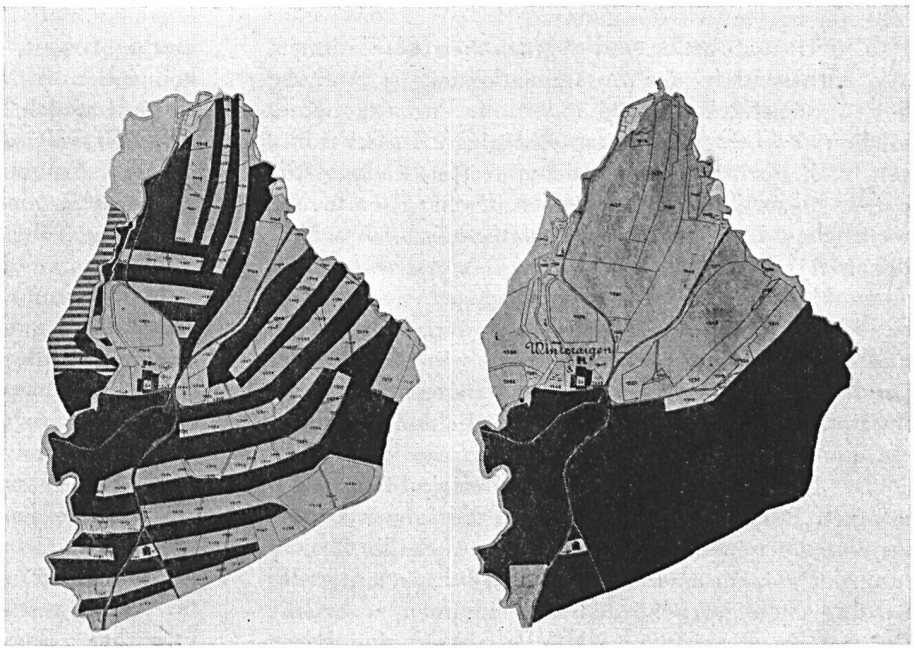

Abb. 1.
Zusammenlegung eines durch uneingeschränkte Realteilung zerstückelten Weilers in Winteraigen (Oesterreich).

In den letzten Jahren wurden namhafte Leistungssteigerungen erreicht:

Zusammenlegungen und Flurbereinigungen	1945–1949	1950–1954	1955–1959
Anzahl	117	1 144 [1]	3 250 [2]
Fläche in Hektaren	30 546	76 052 [1]	82 267 [2]
Beteiligte	7 677	25 819 [1]	32 856 [2]
Teilungen			
Anzahl	52	145	152
Fläche in Hektaren	1 821	7 964	6 551
Beteiligte	1 052	3 453	2 946
Regulierungen			
Anzahl	59	133	194
Fläche in Hektaren	16 752	11 844	38 406
Beteiligte	1 309	4 157	7 594

[1] Hievon Flurbereinigungen Anzahl 985 mit 7298 ha und 2945 Beteiligten.

[2] Hievon Flurbereinigungen Anzahl 2949 mit 4417 ha und 6358 Beteiligten.

An gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen wurden seit Beginn der Förderung der Massnahmen bis Ende 1959 rund 2043 km Wege, 305 km Gräben und 213 Brücken hergestellt und bei Vereinödungen und Dorfauflockerungen im Zuge von Zusammenlegungen bis Ende 1959 insgesamt 137 Wohn- und Wirtschaftsgebäude ausgesiedelt.

Die noch offenen Aufgaben sind von gewaltigem Umfang. Allein an Zusammenlegung ist im gesamten Bundesgebiet auf Grund durchgeführter Erhebungen noch eine Fläche von 1 098 000 ha zu bereinigen, davon 585 000 ha Acker- und Grünland sowie 6000 ha Weingärten vordringlich. Im Hinblick auf die Bedeutung der Zusammenlegung für die Erhöhung der Produktivität unserer Landwirtschaft müssen wenigstens die vordringlichen Gebiete, für die heute schon Hunderte von Anträgen bei den Agrarbehörden der Bundesländer vorliegen, in den nächsten 12 bis 15 Jahren zusammengelegt werden können.

Die Durchführung der Agrarischen Operationen, also insbesondere der Zusammenlegung ist Aufgabe der Agrarbehörden der Länder, die im Zuge eines solchen Verfahrens alle einschlägigen Entscheidungen, z. B. auch wasserrechtliche, treffen können. Sie haben hiezu die entsprechenden Fachkräfte für die rechtlichen Entscheidungen und technisch-wirtschaftlichen Arbeiten. Das Verfahren, das meistens durch einen Mehrheitsantrag der Besitzer provoziert wird, enthält alle für die Durchführung nötigen Arbeiten und Ermittlungen und kann durch einen Bescheid des Landesagrarsenates oder seines Vorsitzenden durch Zusammenziehung der Rekursmöglichkeiten gegen einzelne Planbestandteile vereinfacht werden.

Die Leistungen der Agrarbehörden sind für die beteiligten Besitzer in einem solchen Verfahren kostenlos bis zum neuen Grundbuchstand. Auch die Errichtung der gemeinsamen Anlagen wird meist unter der Leitung der Agrarbehörden vorgenommen, wobei die Besitzer ihr Betreffnis nach Möglichkeit in unbaren Leistungen (Hand- und Zugleistungen, Holz- und Sandbeistellung usw.) erbringen können. Die Besitzer können auch einen auf ihre Kosten hergestellten Zusammenlegungsplan bei der Agrarbehörde zur Durchführung im Grundbuch einbringen und werden zu den Kosten eines solchen Plans auch die üblichen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gegeben. Die Hauptlast dieser Arbeiten trifft jedoch die Agrarbehörden der Länder, die den ausserordentlich gesteigerten Anforderungen mit ihrem Personal nicht mehr nachkommen können.

Zur Behebung dieser Schwierigkeiten wurden vorerst vom Bund einigen Ländern moderne arbeitssparende Geräte zur Verfügung gestellt. Unter anderem wurden bisher zwei Stereoautographen «Wild» angeschafft und mit Koordinatenregistrierung ausgestattet sowie zwei programmgesteuerte Relais-Rechengeräte «Zuse Z 11» zur Beschleunigung der Rechenarbeiten aufgestellt. Von letzteren Geräten wurden zwei weitere, ergänzt durch Bandsteuerung, aufgestellt. Mit Hilfe dieser Rechengeräte war es möglich, trotz der inzwischen erfolgten Einführung der 45-Stundenwoche die gesamte Jahresleistung weiterhin zu steigern (1959 16 807 ha), obwohl sich die bisher vorhandenen zwei Rechengeräte nur auf vier Bundesländer auswirkten.

Die Luftbildmessung wurde in vollem Ausmass bisher in einem Verfahren in Eitweg (Kärnten) erprobt und ergab ausgezeichnete Resultate innerhalb der für landwirtschaftliche Grundstücke zulässigen Toleranzen.

Diese Zusammenlegung erstreckte sich auf 574 ha mit 119 Besitzern und liegt im hängigen Gebiet des Lavanttaler Kohlenreviers am Westhang der Koralpe. Das technische Verfahren ging von der Befliegung des alten Standes aus, in den 11 km Wirtschaftswege in der Natur einprojektiert und vermarkt wurden.

Um eine spätere einwandfreie Fortführung des Operates zu ermöglichen, wurden im Zusammenlegungsgebiet 124 E. P. (Einschaltpunkte), einbetonierte Granitsteine mit unterirdischer Sicherung bodeneben in ruhiger Lage gesetzt. Die Signalisierung (Luftsichtbarmachung) der E. P. erfolgte durch Anstrich mit weissem Chlorkautschuklack (20 mal 20 cm). Ein einziger E. P. konnte bei der späteren Auswertung nicht einwandfrei indentifiziert werden, da in der Nähe zahlreiche Maulwurfhügel waren, die sonderbarerweise auch weiss erschienen.

Auf Grund der Erfahrungen in Eitweg werden im Jahre 1960 zwei Gemeinden in Oberösterreich und eine Gemeinde in Kärnten nach dieser Methode in Angriff genommen.

Der Versuch einer Flächenberechnung aus Koordinaten einmal mit einer Handrechenmaschine, einmal mit direkter Eintastung der Koordinaten in die Z 11 und einmal mit Herstellung von Lochstreifen und Eingabe dieser in die Z 11 ergab ein Verhältnis des Zeitverbrauches wie 1:0,444:0,389, wobei der letztere Wert von einem in der Lochstreifenherstellung ungeübten Bediensteten erzielt wurde. Ein endgültiges Ergebnis über den Einrichtungssatz Luftbildauswertegerät mit Koordinatographentisch — Koordinatenregistriergerät — Zuse Z 11 wird erst berichtet werden können, wenn die Ergänzung des Koordinatenregistriergerätes durch einen mitlaufenden Lochschreiber geliefert und in Betrieb genommen ist. Die Beschleunigung jeder einzelnen Phase in diesen Verfahren und die Entlastung wertvoller Fachkräfte von Routinearbeiten ist für den Fortgang des Ganzen von grösster Bedeutung. Ausserdem ist das Luftbild für alle Bearbeiter eine wertvolle Hilfe und die beste Unterlage für die Beziehungen des meliorierten Gebietes zu seiner Umgebung.

Eine wertvolle Beschleunigung und Verbilligung des Wegbaues kann durch die maschinelle Herstellung einer Tragschicht aus dem anstehenden Boden erreicht werden. Dazu wird in das Trasse eine Schicht des anstehenden Bodens in der künftigen Fahrbahnbreite gelockert, nach einer vorherigen Untersuchung die zweckmässige Kornzusammensetzung für die künftige Beanspruchung durch bestimmte Zu-

sätze hergestellt und diese Schicht dann durch Walzen bzw. Rütteln verfestigt. Hiebei kann tonarmes Material durch Zusatz bindigen Bodens, bindiger Boden durch Zusatz z. B. von gebranntem Kalk oder Kalkhydrat in die geeignete Kornzusammensetzung grösster Tragfähigkeit und Elastizität gegenüber den Verkehrslasten gebracht werden. Ueber diese Tragschicht, die in ihrer Herstellung wesentliche Ersparnisse an Fracht und Arbeitsleistung gegenüber dem früheren Schotterunterbau oder gar der Packlage aufweist, wird gewöhnlich eine Verschleisschicht in Macadam mit Bitumendeckentränkung oder einer 2 cm starken Schwarzdecke — je nach der künftigen Verkehrsbelastung — gelegt. Die Herstellungskosten eines solchen Weges sind, wenn er am Gelände verläuft und keine grösseren Erdbewegungen erfordert, einschliesslich der 8 cm starken Macadamdecke und einer Tragschicht von etwa 17 cm fertiger Stärke bei 5 m Fahrbahnbreite S 160.— bis 200.— auf den Laufmeter gegenüber den Kosten für die gleiche Herstellung mit Schotterunterbau von S 260.— bzw. mit Packlage von S 300.— bis S 360.—. Die bisherigen Erfahrungen mit solchen Wegstrecken, die einen Winter mit Zuckerrübenverkehr überdauert haben, sprechen eindeutig für die neue Bauweise.

Zur Finanzierung dieser Arbeiten ist zu berichten, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu den nachgewiesenen Kosten der Vermessung und Vermarkung, der Herstellung der gemeinsamen Anlagen und der Errichtung der ausgesiedelten Höfe Förderungsbeiträge bis zu 40 % dieser Aufwände nach Antrag der Länder gewährt, die nach einer auf ihre finanzielle Lage bezüglichen Bestimmung derzeit 50 bis 75 % der Bundesbeiträge aus ihren Mitteln beitragen. Der Höchstsatz der Förderung mit öffentlichen Beiträgen ist demnach derzeit 70 % der nachgewiesenen Kosten für diese Arbeiten. Die Kosten der eingesetzten Beamten, der Amtsgebäude und des gesamten Amtssachaufwandes für die Durchführung der Arbeiten haben die Länder zu tragen. Die durch öffentliche Beiträge nicht gedeckten Kosten sind von den beteiligten Besitzern zu decken. Diesen wurden erstmalig im Jahre 1957 zur Erleichterung ihrer Beitragsleistung zinsverbilligte Darlehen aus ERP-Mitteln gewährt. Seit 1960 können solche Darlehen auch aus den Mitteln des Agrarinvestitionskredites bis zu zwei Drittel der veranschlagten Kosten auf zehn Jahre mit dreiprozentiger Verzinsung gewährt werden, wobei die Summe der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln und zinsverbilligten Darlehen bei gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen 85 %, bei Aussiedlungen 75 % der veranschlagten Gesamtkosten nicht übersteigen darf.

Die Förderung der Flurbereinigung nach 1945 war von vornherein damit belastet, dass in früher zusammengelegten Gemeinden der Ausbau der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben usw.) grosse, untragbare Rückstände aufwies.

Von 1958 an konnte den Bundesländern eine wesentliche Erleichterung in ihrer Beitragsleistung zugestanden werden, um ihnen wenigstens von der finanziellen Seite her die dringend nötige Steigerung des Personalstandes zu ermöglichen. Der Stand der technischen Bediensteten ist seither um 20 auf 360 im ganzen Bundesgebiet erhöht worden und zwei Bundesländer haben Schulungskurse für den mittleren technischen Dienst eingerichtet. Von demselben Jahre 1958 an war es auch möglich, den Rückstand teilweise aufzuholen bzw. sein weiteres Anwachsen aufzuhalten.

Wesentlich hat hiezu der Uebergang von der Handarbeit zur mechanisierten Herstellung von Wegkörpern mit neuzeitlichen Fahrbahnen beigetragen, die sich schon nach den ersten Versuchen durch kürzere Bauzeit, geringere Gesamtkosten und billigere Erhaltung der geschaffenen Anlagen überlegen zeigte. Besonders die rasche Erschliessung der Neugrundstücke war ein wesentlicher Beweggrund, von der Naturalleistung abzugehen und die Eigenleistung der Interessenten in barem vorzuziehen, deren Erbringung seit 1957 durch zinsverbilligte Darlehen erleichtert wurde.

Die Interessenten und beteiligten Besitzer haben hiezu in ständig zunehmendem Masse beigetragen. Während die Gesamtaufwände je Jahr für diese Arbeiten seit 1955 um 66 % angestiegen sind, haben die Interessenten ihre Eigenleistungen hiezu um 96 % erhöht, obwohl sie bei der mechanisierten Bauausführung höhere Barleistungen zu erbringen haben.

In den agrarischen Operationen und besonders in der Zusammenlegung darf noch immer die wichtigste Massnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur gesehen werden, weil sie in einem umfassenden Verfahren die grundlegenden Erfordernisse der Landwirtschaft zur Betriebsform zu bereinigen und darüber hinaus auch die meisten Beziehungen zur Gesamtwirtschaft des Gebietes im Sinne einer Raumplanung zu ordnen gestattet.

Daneben gibt es Gebiete, in denen die Flureinteilung in arrondierten Betrieben an sich keine Wünsche offen lässt oder die Geländeform eine grundlegende Aenderung weitgehend verhindert, die aber häufig schwere Mängel in ihren Anschlüssen an das Verkehrsnetz aufweisen, was sowohl für die Mechanisierung der Landwirtschaft als auch für die Steigerung ihrer Marktleistung ein schweres Hemmnis darstellt.

Die Verkehrserschliessung der Landwirtschaft wurde schon vor 1938 durch Gewährung öffentlicher Beiträge aus den Mitteln des Bundes und der Länder zum Bau von Güterwegen gefördert. Seit 1945 wurden insgesamt 2180 km derartiger Wege ausserhalb von Zusammenlegungen errichtet. Der Bund gewährt zu den Kosten dieser Wege im allgemeinen höchstens 25 % Beitrag, die Länder meist mehr. Nach dem Stande vom 1. Januar 1960 waren von den durch die Zählung 1957 erfassten 414 422 bäuerlichen Betrieben 82 641, das sind 19,9 % ohne geeignete Zufahrt für Traktor oder Lastkraftwagen. Um diese Betriebe mit dem öffentlichen Strassennetz zu verbinden, ist die Herstellung von rund 13 000 km Güterwegen erforderlich. Der Aufwand hiefür wird die vermutliche

Höhe von vier Milliarden Schilling erreichen. Den beteiligten Wegbauinteressenten können zinsverbilligte Darlehen zu denselben Bedingungen wie für agrarische Operationen gewährt werden.

Eine besondere Bedeutung im Rahmen der Mechanisierung der Landwirtschaft kommt der Versorgung der Betriebe mit elektrischem Strom zu, die ebenfalls mit Bundes- und Landesmitteln gefördert wird.

Die Elektrifizierung der Landwirtschaft hat in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte gemacht. Zu Beginn des Jahres 1960 waren von den gezählten 414 422 landwirtschaftlichen Betrieben 283 238 ausreichend mit Strom versorgt und weitere 112 145 teilversorgt. 19 039 Betriebe hatten überhaupt keine Stromversorgung. In den kommenden Jahren sind diese rund 19 000 landwirtschaftlichen Betriebe an das Stromversorgungsnetz anzuschliessen und darüber hinaus sind die Netze der teilversorgten Betriebe entsprechend ihrem Bedarf zu verstärken. Auch hier sind für die Finanzierung neben öffentlichen Beihilfen die gleichen Möglichkeiten an zinsverbilligten Darlehen gegeben.

Die Besitzaufstockung bäuerlicher Familienbetriebe wird durch zinsverbilligte Darlehen aus ERP-Mitteln oder aus dem Agrarinvestitionskredit in Höhe von höchstens ⅔ des Kaufpreises oder S 100 000.— mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren bei 3 % Zins gefördert.

In Gebieten, die nicht direkt einer agrarischen Operation bedürfen oder ihr nicht unterzogen werden, kann schliesslich noch die Siedlung als strukturverbessernde Massnahme eine Rolle spielen. Im Rahmen dieses Begriffes werden gefördert:

1. Die Schaffung neuer bäuerlicher Familienbetriebe (Neusiedlung).
2. Die Herausnahme von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe aus beengter Ortslage (Aussiedlung).
3. Die Baumassnahmen zur Wiederaufrichtung entsiedelter lebensfähiger Familienbetriebe zu selbständigen Bauernwirtschaften (Zulehenssiedlung).
4. Die Auflösung bestehender materieller Teilungen an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.
5. Die Erwerbung von Grundstücken, um Betriebe gemäss obigen Punkten 1—4 zu lebensfähigen bäuerlichen Familienbetrieben auszugestalten (Grundaufstockung).
6. Die Erwerbung auslaufender Betriebe oder von Betrieben aus der Hand von Personen, die in der Landwirtschaft nicht hauptberuflich tätig sind, durch weichende Bauernkinder oder Landarbeiter.
7. Die Erwerbung gepachteter Betriebe durch Pächter.

Zu den Baumassnahmen der Neusiedlung, Aussiedlung, Zulehenssiedlung und Auflösung materieller Teilungen können Beiträge aus den Bundesförderungsmitteln für das Siedlungswesen im Ausmass von 20 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch S 80 000.— je für ein Wohngebäude und ein Wirtschaftsgebäude gewährt werden. Ausserdem kann zu den Kosten der erforderlichen Anschlüsse an das öffentliche Wegnetz, an die Wasserversorgung, an die elektrische Stromversorgung und an die Kanalisation bei Neusiedlung, Aussiedlungen und Auflösung materieller Teilungen ein weiterer Bundesbeitrag von 20 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens jedoch S 10 000.— je Betrieb gewährt werden, sofern diese Massnahmen nicht in anderen einschlägigen Aktionen erreicht werden können.

Hingegen ist jeder Erwerb von Grund und Boden zur Verbesserung der Besitzstruktur durch Gewährung zinsverbilligter Darlehen aus dem Agrarinvestitionskredit (AIK) oder aus ERP-Mitteln zu fördern.

Als vornehmlichster Grundsatz dieser Förderung gilt hiebei:

Das landwirtschaftliche Siedlungswesen hat entsprechend den Erkenntnissen aus der Betriebsforschung und den Entwicklungstendenzen der Agrarstruktur als Aufgabe die Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe, deren Lebensfähigkeit und Bestand nach Durchführung dieser Massnahmen auf ihrem Standort mit ihren physischen Grundlagen und Einrichtungen bei normaler, ordentlicher Bewirtschaftung gesichert erscheint. In den letzten zehn Jahren wurden rund 2500 bäuerliche Betriebe dieser Förderung teilhaftig.

Damit sind die dringenden Aufgaben der Verbesserung der Agrarstruktur in Oesterreich dargestellt. Die Landwirtschaft des heutigen Oesterreich, die in früheren Zeiten nur vegetieren konnte neben dem Druck des Grossgrundbesitzes in Nachbarländern, die heute eine grundlegend andere Wirtschaft aufweisen, hat noch vieles nachzuholen. Die Hilfe der öffentlichen Hand in weitestmöglichem Masse ist daher begründet. In dieser Hinsicht hoffen wir, von unserem neuen Landwirtschaftsgesetz und den Ergebnissen des dazugehörenden «Grünen Planes» noch eine wesentliche Erweiterung der Förderung der grundlegenden Massnahmen zu erreichen, dass wir nach dem Gesetzestext der Landwirtschaft und den in der Landwirtschaft beschäftigten Personen die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft sichern und einen wirtschaftlich gesunden Bauernstand erhalten können, zum Nutzen Oesterreichs und Europas.